

reichelt
F. Reichelt Aktiengesellschaft

SATZUNG

Ausgabe Mai 2006

Satzung der F. Reichelt Aktiengesellschaft Hamburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
- F. Reichelt Aktiengesellschaft
- und hat ihren Sitz in Hamburg.
- (2) Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, die Verarbeitung und der Vertrieb von Drogen, Chemikalien, Spezialitäten der pharmazeutischen, kosmetischen und chemisch-technischen Branche, von Verbandstoffen, Krankenpflegeartikeln, chirurgischen, orthopädischen und fotografischen Gegenständen und allen anderen in Apotheken und Drogerien gehandelten Artikeln.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Vertretungen zu übernehmen und neue Geschäftszweige aufzunehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu übertragen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Vermögensverwaltung.

§ 3

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 22.500.000,00 (in Worten: Euro Zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend) und ist eingeteilt in 600.000 Stammaktien zu je Euro 25,00 und in 300.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu je Euro 25,00. Die Stamm- und Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber.

- (2) Die Aktien der Gesellschaft werden nach Bestimmung des Vorstandes in Einzel- oder Sammelurkunden verbrieft. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Ausgabe neuer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.

II. Verfassung der Gesellschaft

1. Vorstand

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.

§ 6

- (1) Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird die Gesellschaft durch dieses vertreten. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien. Die Bestimmungen des § 112 AktG bleiben unberührt.

2. Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- (3) Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und gegenüber dem Vorstand jederzeit auch ohne wichtigen Grund ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederzulegen.

§ 8

- (1) Alljährlich wählt der Aufsichtsrat in einer anschließend an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Erledigt sich eines dieser Ämter während der Amtszeit, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 9

- (1) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Einladung kann schriftlich per Briefpost oder per Telefax, telefonisch oder per eMail erfolgen. In der Einladung sind tunlichst die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10

- (1) Die Beschlussfassung kann schriftlich per Briefpost oder per Telefax oder telefonisch erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

§ 11

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

§ 12

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich:

- a) zur Erteilung von Prokuren;
- b) zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
- c) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- d) zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten und von Anleihen;
- e) zu denjenigen Geschäften, die der Aufsichtsrat durch schriftliche Anweisung an den Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrats beziehen außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung von Euro 5.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhält das Eineinhalbfache dieser Beträge. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird diese von der Gesellschaft ersetzt.

3. Hauptversammlung

§ 14

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

§ 15

- (1) Je Euro 25,00 Nennbetrag der Stammaktien gewähren eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht. In den Fällen, in denen den Vorzugsaktien ein Stimmrecht zusteht, gewähren je Euro 25,00 Nennbetrag der Vorzugsaktien eine Stimme.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Institutes über den Aktienbesitz. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Fristen sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung, der nicht mitzählt, zurückzurechnen.

§ 16

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

- (3) Der Vorsitzende kann eine angemessene Beschränkung der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammen genommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner und Fragesteller zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

III. Jahresabschluss

§ 17

- (1) Der Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, wenn sie den Jahresabschluss feststellen, einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (2) Die Vorzugsaktionäre nehmen am Bilanzgewinn der Gesellschaft in der Weise teil, dass sie vor Ausschüttung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien eine Dividende von 10,24% auf den Nennbetrag der Vorzugsaktien und Dividendennachzahlung für vorausgegangene Fehljahre erhalten.

IV. Fachbeirat

§ 18

Auf Vorschlag des Vorstands kann der Aufsichtsrat zur Beratung bei der Geschäftsführung des Vorstands einen Fachbeirat bilden, für ihn eine Geschäftsordnung erlassen und die Bezüge der Mitglieder des Fachbeirats festsetzen.

V. Fassung der Satzung

§ 19

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie nur deren Fassung betreffen.